



Gemeinde  
Frickenhausen  
mit  
*Linsenhofen*  
und  
*Tischardt*

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN  
LANDKREIS ESSLINGEN**

**BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB  
"WASSERVERSORGUNG UND PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG DER  
GEMEINDE FRICKENHAUSEN"**

**VOM 30.08.1994**

**MIT ÄNDERUNGEN VOM 16.12.2003, 14.10.2014, 26.11.2019, 28.09.2021**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes	3
§ 2 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss und Wirtschaftsführung	3
§ 3 Zuständigkeiten	3
§ 4 Betriebsleitung	3
§ 5 Stammkapital	4
§ 6 Inkrafttreten	4
VERFAHRENVERMERKE	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 30. August 1994 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## § 1

### Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Wasserversorgung und Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Frickenhausen".
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs sind die Betriebszweige

**WASSERVERSORGUNG:** Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.

**PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG:** Gegenstand ist der Bau/Erwerb sowie der Betrieb der Tiefgarage unter der Mittleren Straße.

- (3) Der Eigenbetrieb kann sich darüber hinaus an anderen Unternehmen beteiligen, die der Wasserversorgung sowie dem Verkehrsbereich im Gemeindegebiet dienen sowie alle Maßnahmen treffen, die den Betriebszwecken förderlich sind.

## § 2

### Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss und Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

## § 3

### Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt (§ 3).

## § 4

### Betriebsleitung

- (1) Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zu-

ständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehene Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister halbjährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

## **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 590.521,00 EUR festgesetzt. Vom Stammkapital entfallen auf den Betriebszweig Wasserversorgung 90.521,00 EUR und den Betriebszweig Parkraumbewirtschaftung 500.000,00 EUR.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend am 1.1.1994 in Kraft.

Die Änderung vom 16.12.2003 tritt bezüglich der Neufassung des § 4 rückwirkend zum 15.02.2002 in Kraft, bezüglich der Neufassung der §§ 2 und 3 am 01.01.2004 in Kraft.

Die Änderung vom 14.10.2014 tritt am 01.01.2015, die Änderung vom 26.11.2019 am 01.01.2020, die Änderung vom 28.09.2021 am 22.10.2021 in Kraft.

## Verfahrenvermerke

- (1) Die Betriebssatzung für die Wasserversorgung der Gemeinde Frickenhausen vom 30.08.1994 ist rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft getreten.
- (2) Die Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung der Gemeinde Frickenhausen vom 16.12.2003 wurde am 18.12.2003 öffentlich bekannt gemacht. Die Neufassung des § 4 ist rückwirkend zum 15.02.2002 in Kraft getreten, die Neufassung des § 2 Absatz 2 und des § 3 ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.
- (3) Die Änderung der Betriebssatzung für die Wasserversorgung der Gemeinde Frickenhausen vom 14.10.2014 (Streichung § 1 Abs. 4, Neufassung § 4) ist am 20.11.2014 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.01.2015 in Kraft getreten.
- (4) Die Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wasserversorgung und Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Frickenhausen" vom 26.11.2019 (Neufassung §§ 1 und 4) ist am 05.12.2019 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.01.2020 in Kraft getreten.
- (5) Die Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wasserversorgung und Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Frickenhausen" vom 28.09.2021 (Einfügung § 2) ist am 21.10.2021 öffentlich bekannt gemacht worden und am 22.10.2021 in Kraft getreten.